

I. Allgemeines

Alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen unserer gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Gesellschaften, die uns gegenüber in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Anwendbarkeit abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

II. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt vor Durchführung erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Rücksendung des von uns gegengezeichneten Mietvertrages an den Kunden zustande.

(2) Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Änderung eines von uns bestätigten Auftrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Nachtragsbestätigung. Wir sind berechtigt, in der Nachtragsbestätigung vereinbarte Lieferfristen und Termine abweichend zu bestimmen. Auch wenn in der Nachtragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt, sind wir berechtigt, Material- und Änderungskosten, die durch die Auftragsänderung anfallen, gesondert zu berechnen.

(3) Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen sowie Gewichts-, Maß- und Temperaturangaben, die in unserer Auftragsbestätigung direkt oder durch Bezugnahme auf die Angebotsunterlagen enthalten sind, stellen keine Garantien im Rechtssinne dar. Abweichungen sind nur erheblich, soweit hierdurch der übliche oder vereinbarte Verwendungszweck der Mietsache beeinträchtigt wird.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise schließen Transport und Installation nicht ein. Die genannten Preise sind Netto-Preise. Die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer trägt der Kunde. Basis der genannten Wochenmietpreise ist eine 7-Tage Woche.

(2) Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden werden Zahlungen zunächst auf Kostenzinsen, dann auf Kosten, dann auf Zinsen auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

(3) Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu, soweit die Gegenforderung nicht aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die von uns unbestritten oder rechtswirksam festgestellt sind.

(4) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und ohne Haftung für rechtliche Vorlegung bzw. Protest angenommen. Kosten und Spesen der Diskontierung gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Fristen

(1) Die Vereinbarung verbindlicher oder unverbindlicher Termine bedarf der Schriftform. Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine setzt in jedem Fall die Erfüllung aller vom Kunden zu bewirkenden Leistungen voraus.

(2) In Fällen höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen und Unruhen sowie bei unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, wie Streik und rechtmäßige Aussperrung - auch in Drittbetrieben - sowie sonstige unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, verlängern sich vereinbarte Termine um den zur Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum.

(3) Geraten wir mit einer Leistung aus einem von uns zu vertretenden Umstand in zeitlichen Rückstand, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Halten wir die Nachfrist aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstandes nicht ein, so ist der Kunde zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe dieser Bedingungen geltend machen. Haben wir wegen Verzugs für einen Schaden aufzukommen und liegt unsererseits nur leichte Fahrlässigkeit vor, so ist der Anspruch der Höhe nach beschränkt auf 1/30 der Grundmonatsmiete für jeden Kalendertag, höchstens jedoch auf die auf die gesamte Mietdauer anfallende Miete. Ist die Mietdauer nicht bestimmt, so ist der Anspruch beschränkt auf die Miete, die bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin im Zeitpunkt des Verzugsseintritts, anfallen würde. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

V. Gewährleistung

(1) Ohne entsprechende Vereinbarung übernehmen wir keine Gewähr für die Einhaltung besonderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen, die vom Kunden zu beachten sind, insbesondere im Hinblick auf Lärm-, Geruchsbelästigung, Luftverschmutzung oder Elektrosmog.

(2) Ohne besondere Vereinbarung übernehmen wir keine Gewähr dafür, daß sich mit dem Einsatz des Vertragsgegenstandes ein bestimmter Leistungserfolg, insbesondere eine bestimmte Raumoder Prozesstemperatur, erzielen läßt.

(3) Weist der Vertragsgegenstand einen Mangel auf, so leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hat uns der Kunde zur Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist gesetzt und ist diese Frist erfolglos verstrichen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche kann der Kunde nur unter den unter VI. - Schadensersatz - genannten Voraussetzungen geltend machen. Nur in dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen lassen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Hierüber hat uns der Kunde sofort zu unterrichten.

(4) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Kunde zu tragen, soweit sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen als dem ursprünglich vereinbarten Verwendungsort gebracht wurde. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand mit unserer Zustimmung an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Verwendungsort gebracht wurde.

(5) Ansprüche des Kunden auf Mietminderung, Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Mangels verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten. Für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Erleichterung der Verjährung gilt nicht beim arglistigen Verschweigen eines Mangels und nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen sowie nicht für von uns zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

VI. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich, ob sie auf Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind ohne ein Verschulden oder bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Nichteinhaltung von Garantien;
- für Schaden aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

VII. Mietdauer

(1) Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis ordentlich mit einer Frist von 3 Tagen kündigen.

(2) Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist und den Mietzins trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt, in das Vermögen des Kunden zwangsweise vollstreckt wird, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

VIII. Untervermietung

Der Vertragsgegenstand darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte überlassen oder weitervermietet werden.

IX. Verwendungsort

Der Vertragsgegenstand darf ohne unsere vorherige Zustimmung nur an dem vereinbarten Verwendungsort eingesetzt werden. Sofern ein Verwendungsort vorher nicht bestimmt wurde, gilt als Verwendungsort der Ort, an dem der Vertragsgegenstand erstmalig eingesetzt wird. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet uns den Verwendungsort unverzüglich mitzuteilen.

X. Notstand

Wir sind berechtigt, dem Kunden den Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu entziehen, sofern der Vertragsgegenstand zur Abwendung lebensbedrohlicher Gefahren von Krankenhäusern, Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen angefordert wird. In diesen Fällen haften wir nicht für die dem Kunden durch die Entziehung des Vertragsgegenstandes entstehenden Schäden. Der Kunde ist für die Zeit des Ertrages von der Pflicht zur Entrichtung der Miete befreit.

XI. Schutz vor Pfändungen

(1) Bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrecht durchsetzen können.

(2) Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe unseres Eigentums ohne Prozeß erreicht, sind auch die uns hierdurch entstandenen Kosten bis zur Höhe der im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung erstattungsfähigen Kosten zu erstatten. Ebenso sind die Kosten der Rückschaffung des gepfändeten Gegenstandes zu erstatten.

XII. Zugang

Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand in Absprache mit dem Kunden jederzeit zu inspizieren, zu warten und zu reparieren oder gegen einen gleichwertigen Vertragsgegenstand auszutauschen.

XIII. Sorgfaltspflicht des Kunden

(1) Der Kunde ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz des Vertragsgegenstandes entsprechend der von uns schriftlich zur Verfügung gestellten Benutzungsanweisungen und/oder der von uns vorher geleisteten Benutzungseinweisung.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Vertragsgegenstand nicht für Zwecke betrieben wird, die außerhalb seiner Auslegungsleistung liegen oder die einen unangemessenen Verschleiß des Vertragsgegenstandes wahrscheinlich machen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Schmieröl- und Kühlmittelstand des Vertragsgegenstandes täglich zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß der für den ordnungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes notwendige Schmieröl- und Kühlmittelstand eingehalten wird.

(4) Der Kunde hat sich über den Zustand des Vertragsgegenstandes informiert zu halten. Entdeckt der Kunde Störungen oder

Mängel am Vertragsgegenstand, so darf der Vertragsgegenstand nicht weiter betrieben werden. Hierüber sind wir unverzüglich zu informieren. Betreibt der Kunde den Vertragsgegenstand entgegen seiner Verpflichtung weiter oder zeigt er uns den Mangel oder die Störung nicht unverzüglich an, so hat er uns den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

XIV. Heiz-, Schmier- und Kühlmittel

- (1) Es dürfen nur die von uns vorgegebenen Heiz-, Schmier- und Kühlmittel verwendet werden.
- (2) Für Schäden, die sich aus der Verwendung von Heiz-, Schmier- und Kühlmitteln ergeben, die nicht den von uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen, ist der Kunde verantwortlich.

XV. Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand an uns zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransports trägt der Kunde.
- (2) Gibt der Kunde den Vertragsgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so können wir für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht berührt.

XVI. Diebstahl

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Wird der Vertragsgegenstand nicht innerhalb von geschlossenen Räumen betrieben, hat der Kunde Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wegnahme des Vertragsgegenstandes durch Dritte zu verhindern. Über die getroffenen Maßnahmen hat uns der Kunde zu informieren.
- (2) Im Falle des Diebstahls oder der Beschädigung des Vertragsgegenstandes hat uns der Kunde unverzüglich hierüber zu unterrichten. XVII. Versicherung Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ausreichend gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

XVIII. Schlußbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen ist Recklinghausen. Wir sind jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches für den betreffenden Streit zuständig ist.
- (4) Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Verkaufs- und Lieferbedingungen - der Delta-Temp GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen finden Verwendung bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

II. Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Die Änderung eines vom Lieferer bestätigten Auftrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit seiner schriftlichen Nachtragsbestätigung. Der Lieferer ist berechtigt, in der Nachtragsbestätigung vereinbarte Lieferfristen und Termine abweichend zu bestimmen. Auch wenn in der Nachtragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt, ist er berechtigt, Material- und Änderungskosten, die durch die Auftragsänderung anfallen, gesondert zu berechnen.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen sowie Gewichts-, Maß- und Temperaturangaben, die in der Auftragsbestätigung des Lieferers direkt oder durch Bezugnahme auf die Angebotsunterlagen enthalten sind, stellen keine Garantien im Rechtssinne dar. Abweichungen sind nur erheblich, soweit hierdurch der übliche oder vereinbarte Verwendungszweck der gelieferten Sache beeinträchtigt wird.
4. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Nettopreise. Sie gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Entladung, Aufstellung und Installation. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden werden Zahlungen zunächst auf Kostenzinsen, dann auf Kosten, dann auf Zinsen auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und ohne Haftung für rechtliche Vorlegung bzw. Protest angenommen. Kosten und Spesen der Diskontierung gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im übrigen gilt Abschnitt VIII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden

kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des Vorbehaltslieferanteils im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Lieferer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird das Vorbehaltslieferanteil unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferer ab. Werden Vorbehaltslieferanteile vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Lieferer gehörenden Liefergegenständen veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes des Vorbehaltslieferanteils mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
6. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Vorbehaltslieferanteils nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung des Vorbehaltslieferanteils mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Liefergegenständen, steht dem Lieferer der dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltslieferanteils zu den übrigen verarbeitenden Lieferanteilen zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltslieferanteile Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.
7. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Gewährleistung

Ohne entsprechende Vereinbarung übernimmt der Lieferer keine Gewähr

- für die Einhaltung besonderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen, die vom Besteller zu beachten sind, insbesondere im Hinblick auf Lärm-, Geruchsbelästigung, Luftverschmutzung oder Elektrosmog,
- dafür, dass sich mit dem Einsatz des Vertragsgegenstandes ein bestimmter Leistungserfolg, insbesondere eine bestimmte Raum- oder Prozesstemperatur, erzielen lässt. Im Übrigen leistet der Lieferer für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VIII - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstand-

ung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Die zum Zwecke der Nacherfüllung oder für die Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der Besteller zu tragen, soweit sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen als dem ursprünglich vereinbarten Verwendungsort gebracht wurde. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand mit Zustimmung des Lieferers an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Verwendungsort gebracht wurde.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer dem Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt VII. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VIII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII. 7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen

oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.